

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 28. Oktober 2010 — Cerafogli/Europäische Zentralbank

(Rechtssache F-96/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Personal der EZB — Vergütung — Zusätzliche Gehaltserhöhung — Beförderung ad personam — Anhörung der Personalvertretung für die Festlegung der Kriterien für die Gewährung zusätzlicher Gehaltserhöhungen)

(2011/C 13/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Maria Concetta Cerafogli (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: F. Malfrère und N. Urban im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der EZB, der Klägerin keine Beförderung ad personam zu gewähren, und Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Betrags zur Wiedergutmachung des der Klägerin entstandenen immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Zentralbank, Frau Cerafogli für das Jahr 2008 keine zusätzliche Gehaltserhöhung zu gewähren, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Zentralbank wird verurteilt, an Frau Cerafogli einen Betrag von 3 000 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Zentralbank trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 21.2.2009, S. 75.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 28. Oktober 2010 — Vicente Carbajosa u. a./Kommission

(Rechtssache F-9/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/116/08 und EPSO/AD/117/08 im Bereich Betrugsbekämpfung — Beschwerdende Maßnahme — Ausschluss von Bewerbern nach den in den Zulassungstests erzielten Ergebnissen — Unzuständigkeit des EPSO)

(2011/C 13/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Isabel Vicente Carbajosa u. a. (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung über den Erlass und die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Auswahlverfahren EPSO/AD/116/08 sowie EPSO/AD/117/08 und der Entscheidungen in Bezug auf die Korrektur der Vorauswahltests und der schriftlichen Prüfungsarbeiten und in Bezug auf die Benennung der mündlichen Prüfungen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidungen des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO), Herrn Vicente Carbajosa für das Auswahlverfahren EPSO/AD/117/08 und Frau Lehtinen und Frau Menchén für das Auswahlverfahren EPSO/AD/116/08 nicht in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen, die zur Einreichung einer vollständigen Bewerbung aufgefordert werden, werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage als unzulässig abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 4.4.2009, S. 37.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Oktober 2010 — Wendler/Kommission

(Rechtssache F-49/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehalt — Zahlung des Ruhegehalts — Verpflichtung, ein Bankkonto im Wohnsitzland zu eröffnen — Freier Dienstleistungsverkehr — Gesichtspunkt zwingenden Rechts — Gleichheitsgrundsatz)

(2011/C 13/72)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Eberhard Wendler (Laveno Mombello, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Müller-Trawinski)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und B. Eggers)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und K. Zieleškievicz)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Forderung der Kommission an den Kläger, für seine Pensionszahlungen ein Bankkonto in seinem Wohnsitzstaat anzugeben

Tenor des Urteils

1. Die Klage von Herrn Wendler wird abgewiesen.